



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Version 8.1 gültig ab 01.07.2008

§ 1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertragsgegenstand wird im IKTech-Angebot und einer allfälligen Leistungsbeschreibung festgelegt und nach erfolgter Bestellung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von IKTech verbindlich.
- (2) Angebote von IKTech sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Im Rahmen des Vertrags plant, überwacht und verantwortet IKTech die Leistungserbringung. IKTech ist stets bemüht, berechtigten Wünschen des Klienten Rechnung zu tragen, ein Weisungsrecht des Klienten besteht jedoch nicht. Vertragsänderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von IKTech wirksam.

§ 2. Abwicklung

- (1) IKTech verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung nach den Grundsätzen standesgemäßer Berufsausübung und hochwertiger Dienstleistung.
- (2) IKTech verpflichtet sich, in Erfüllung des Vertrags erhaltene vertrauliche Informationen des Klienten absolut vertraulich zu behandeln. Auch die Tatsache der Auftragserteilung (Referenzprojekt) wird auf Wunsch des Klienten Dritten nur mit seiner Zustimmung mitgeteilt.
- (3) IKTech kann sich jederzeit ohne Angabe von Gründen qualifizierter Dritter bedienen und haftet für deren Verhalten in Erfüllung des Vertrags wie für eigenes.
- (4) Sofern der Klient andere Beratungsunternehmen zum Vertragsgegenstand hinzuzieht, wird er IKTech während des aufrechten Vertrages davon unverzüglich in Kenntnis setzen und allfällige Nachteile daraus selbst tragen.
- (5) Von der Erteilung des Auftrags bis 12 Monate nach seiner Beendigung wird der Klient Dienst- oder Werkvertragsnehmer von IKTech aus eigenem Betreiben bei sich, einem mit ihm verbundenen oder von ihm abhängigen Unternehmen weder selbstständig noch unselbstständig beschäftigen, widrigenfalls er eine Konventionalstrafe von 12.000,- EURO je Anlassfall zu bezahlen hat.
- (6) IKTech verpflichtet sich, über den Projektfortschritt schriftlich Bericht zu erstatten. Eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende und dem Auftragsumfang angemessene laufende bzw. einmalige Berichterstattung ist zu vereinbaren, anderenfalls berichtet IKTech nach eigenem Ermessen.

§ 3. Termine

- (1) Sind Leistungsfristen vereinbart, so beginnt ihr Lauf, sobald der Klient alle nach dem Vertrag zu überlassenden Unterlagen, Informationen und sonstigen Materialien an IKTech übergeben hat.
- (2) Bei Verzug hat der Klient nur dann das Recht auf Schadenersatz, wenn der Verzug auf einer zumindest grob fahrlässigen Vertragsverletzung in der Verantwortung von IKTech beruht.
- (3) IKTech ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und dafür Teilrechnungen zu legen.

§ 4. Vorzeitige Kündigung

- (1) Der Klient und IKTech können den Vertrag vor Erfüllung nur aus wichtigem Grund kündigen. In diesem Fall hat IKTech Anspruch auf das anteilige Honorar für die geleistete Arbeit.
- (2) Ist die vorzeitige Kündigung vom Klienten zu vertreten, erhält IKTech neben dem anteiligen Honorar gem. § 4. Abs. 1 und § 9 zusätzlich eine Konventionalstrafe von 50 v. H. der Differenz zum vereinbarten Honorar vorbehaltlich weiterer Ansprüche von IKTech.

§ 5. Urheberrecht und Eigentumsvorbehalt

- (1) IKTech räumt dem Klienten eine Werknutzungsbewilligung nach Maßgabe des IKTech-Angebots bzw. eines allfälligen Pflichtenhefts ein. Jedenfalls darf der Klient Ergebnisse aus den Vertragsleistungen ohne schriftliche Zustimmung von IKTech weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen, dies gilt auch für die Weitergabe an mit ihm verbundene oder von ihm abhängige Unternehmen.
- (2) IKTech behält sich bis zur Erfüllung aller Ansprüche das Eigentum an allen dem Klienten übergebenen Ausarbeitungen und Werken vor.
- (3) Berufliche Äußerungen jeder Art von IKTech sind ausschließlich für den Klienten und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Eine Haftung von IKTech gegenüber Dritten wird dadurch nicht begründet.
- (4) Die Verwendung beruflicher Äußerungen von IKTech durch den Klienten zu Werbezwecken ist ohne Einwilligung jedenfalls unzulässig. Ein Verstoß berechtigt IKTech zur sofortigen Kündigung aller Aufträge unter Inkrafttreten von § 4 Abs. 2.

§ 6. Mitwirkungspflicht des Klienten

- (1) Der Klient verpflichtet sich, IKTech aus Eigenem alle für den Vertrag und die Leistungserbringung bedeutsamen Informationen mitzuteilen und zum Projektfortschritt und -erfolg in seinem Einflussbereich entsprechend beizutragen.
- (2) Der Klient hat bei Bedarf unentgeltlich für angemessene Arbeitsmöglichkeiten am Arbeitsort zu sorgen.

§ 7. Abnahme, Gewährleistung, Schadenersatz

- (1) Der Klient hat (Teil-)Leistungen von IKTech unverzüglich nach Übergabe auf Mängel zu untersuchen und schriftlich abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht binnen vier Wochen, gilt die (Teil-)Leistung als erbracht und abgenommen.
- (2) Macht der Klient konkrete Mängel der betreffenden (Teil-)Leistung bei IKTech nicht innerhalb angemessener Frist, maximal jedoch binnen vier Wochen nach Übergabe schriftlich geltend, sind alle auf Mängel gestützten Ansprüche ausgeschlossen.
- (3) Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.
- (4) Die gerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat binnen 12 Monaten zu erfolgen.
- (5) Schadenersatzansprüche des Klienten verjähren 24 Monate nach Übergabe der Dienstleistung.

§ 8. Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche des Klienten gegen IKTech und von ihm beauftragte Dritte sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht zumindest grob fahrlässig verursacht wurde. IKTech haftet nur, wenn und insoweit ein derart verursachter Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder des beschädigenden Ereignisses unter Berücksichtigung aller bekannten oder schuldhaft unbekanntem Umstände vorhersehbar war.
- (2) Plant IKTech den Einsatz bestimmter Einrichtungen oder bestimmter EDV-Programme durch den Klienten oder berät den Klienten darüber, so liegt die Verantwortung für Beschaffung, Instandhaltung und die allfällige Lizenzierung ausschließlich beim Klienten. IKTech haftet nicht für solche Einrichtungen oder EDV-Programme.
- (3) IKTech haftet nur für schriftlich niedergelegte Leistungen, daher insbesondere nicht für telefonische oder sonstige mündliche Auskünfte.
- (4) Für indirekte Schäden, Mängel-/Folgeschäden, das Eintreten eines wirtschaftlichen Erfolgs, Investitionen oder künftige Entwicklungen haftet IKTech nicht.
- (5) Der Vertrag begründet keine Pflichten zugunsten Dritter. Die Haftung gegenüber Dritten und die Abtretung von Ansprüchen jeder Art aus dem Vertrag sind ausgeschlossen.

§ 9. Honorar

- (1) IKTech ist berechtigt monatlich Zwischenrechnungen über Teilhonorare sowie Spesen und Reisekosten gem. Abs. 3 zu legen. Arbeiten an Wochenenden und gesetzlichen österreichischen Feiertagen erfolgen zu doppelten, Nacharbeit an Werktagen zwischen 22:00 und 6:00 Uhr zu 1,5-fachen Stundensätzen. Es gilt die Zeit des Arbeitsortes. Reisezeit wird zum halben vereinbarten Honorarsatz verrechnet. IKTech wird sich um ein für den Kunden günstiges Reisemittel hinsichtlich Reisezeit und Reisespensen bemühen, bei Bahnreisen wird die 1. Klasse verrechnet, bei Flugreisen die kostengünstigste Variante gewählt.
- (2) Für Festpreisaufträge ist IKTech berechtigt nach Bestellung eine Anzahlung über 30% des vereinbarten Honorars gemeinsam mit der Auftragsbestätigung zu verrechnen, über das restliche Honorar nach Beendigung des Auftrags sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden. IKTech ist berechtigt, Spesen und Reisekosten gem. Abs. 3 monatlich, spätestens aber mit dem restlichen Honorar in Rechnung zu stellen.
- (3) Der Klient trägt, soweit im Einzelfall nicht Anderes vereinbart ist, die Spesen für angemessene Unterbringung und Verpflegung der am Arbeitsort eingesetzten IKTech-Mitarbeiter und die Kosten für ihre Reisen zum und vom Arbeitsort, wobei jedem Mitarbeiter wöchentlich eine An- und Abreise zusteht.
- (4) Die vereinbarten Honorare sind Nettopreise, die gesetzliche Mehrwertsteuer von 20% wird zusätzlich verrechnet.
- (5) Rechnungen sind fällig ohne Abzug zwei Wochen ab Rechnungsdatum, maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem angegebenen Konto. Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber Forderungen von IKTech ist nur zulässig, wenn die Forderung des Klienten unbestritten oder rechtskräftig ist. IKTech kann die weitere Erbringung bzw. Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung der Honoraransprüche abhängig machen.
- (6) Bei Zahlungsverzug fallen je Anlassfall Mahnspesen von € 50,- und Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem zum Fälligkeitsdatum geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank an.

§ 11. Salvatorische Klausel, Schlußbestimmungen

- (1) Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich möglichst ähnliche zu ersetzen.
- (2) Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht, Gerichtsstand ist Wien. Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch.